

# Amtsblatt

## für die Gemeinde Waldfeucht

52. Jahrgang	ausgegeben am 27.12.2023	Nr. 8/2023
--------------	--------------------------	------------

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
ein interessantes, abwechslungsreiches und in vielen Bereichen herausforderndes Jahr neigt sich dem Ende. Die Zeiten werden für uns alle nicht leichter. In dem zu Ende gegangenen Jahr haben wir alle viele unvorhersehbare Herausforderungen gemeistert. Dies war nur durch unser Zusammenwirken möglich.

Unsere Kanal- und Straßenbaumaßnahmen gingen 2023 weiter voran. Der Ausbau des Rotdornweges in Schöndorf, der Lambertusstraße in Waldfeucht und der Engerstraße in Oßspringen ist abgeschlossen. Die Ergebnisse können sich sehen lassen.

Die Ausbauarbeiten der Clemensstraße in Braunsrath sind in vollem Gange und werden rechtzeitig zum großen Bezirksschützenfest 2024 abgeschlossen sein.

In Bürgerversammlungen wurden den Anliegern und der Öffentlichkeit die Baumaßnahmen Henscher Straße in Oßspringen, End in Hontem und Gartenstraße in Braunsrath vorgestellt und anschließend vom Rat beschlossen. Nach entsprechendem Zuschussbescheid sollen diese Maßnahmen in 2024 umgesetzt werden. Im Frühjahr 2024 wird ebenfalls die Straßenbaumaßnahme Neustraße in Hontem stattfinden.

Die Bebauungspläne zu den geplanten Neubaugebiete in Haaren und Bocket gehen Anfang 2024 in die Offenlage und sollen bis zum Ende des Jahres 2024 mit dem Satzungsbeschluss Baureife erlangen. Die Erschließungsarbeiten sollen im ersten Quartal 2025 stattfinden.

Weitere Investitionen für die Zukunft wurden im Schulzentrum Haaren getätigt. Für die Gesamtschule wurden weitere Klassenräume hergerichtet, so dass schon zum Schuljahresbeginn 2023/2024 für alle Schülerinnen und Schüler des fünften bis zehnten Schuljahres ausreichend Platz zur Verfügung stand. Zum Schuljahresbeginn 2024/2025 wird der Erweiterungsbau mit weiteren vier Klassenräumen und zwei Differenzierungsräumen dem Schulzentrum zur Verfügung stehen. So kann dem erhöhten Platzbedarf sowie den pädagogischen Erfordernissen der Gesamtschule sowie der Grundschule nachgekommen werden.

Durch die Eröffnung eines Kleinspielfeldes im Gemeindesportzentrum in Haaren erfährt das gesamte Areal eine weitere Aufwertung. Den Vereinen der Gemeinde, den Schulen sowie der breiten Öffentlichkeit steht hiermit eine weitere moderne Sportstätte zur Verfügung. Ein weiteres Highlight des Jahres 2023 war das Bezirksschützenfest in Brüggelchen vor dem neu gestalteten Areal der Motte Bolleberg.

Ich bedanke mich bei allen Bürgerinnen und Bürgern für ihr ehrenamtliches Engagement.

Ich hoffe, dass Sie nach der arbeitsreichen Phase Ruhe und Besinnlichkeit in der Weihnachtszeit finden und wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen damit verbunden einen angenehmen Start in das Jahr 2024.

Ihr  
Heinz-Josef Schrammen  
Bürgermeister

## Nachruf

Am 23.11.2023 verstarb im Alter von 66 Jahren

### Herr Josef Schröders

Herr Schröders war von 2004 bis 2020 Mitglied des Rates der Gemeinde Waldfeucht.

In seiner kommunalpolitischen Arbeit ist er in verschiedenen Ratsausschüssen tätig gewesen. Insbesondere als stellv. Vorsitzender des Bau- und Planungsausschusses hat er sich in der Zeit von 2014 bis 2020 tatkräftig für diverse Belange eingesetzt.

Sein persönliches Engagement insbesondere für seinen Wohnort Waldfeucht während der ehrenamtlichen Tätigkeit war stets uneigennützig und vorbildlich. Er hat sich tatkräftig für verschiedenste Anliegen, insbesondere für baurechtliche Belange eingesetzt. Herr Schröders war stets ein guter Ansprechpartner für alle Bürgerinnen und Bürger.

Die Gemeinde Waldfeucht ist Josef Schröders zu Dank verpflichtet und wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unsere Anteilnahme gilt den Angehörigen.

**Heinz-Josef Schrammen**  
Bürgermeister

**Hanni Stolz**  
1. stellv. Bürgermeisterin

### Hallenbad Waldfeucht-Haaren Öffnungszeiten während der Weihnachtszeit 2023

Donnerstag, 21. Dezember 2023 bis Freitag, 22. Dezember 2023	<b>geöffnet</b>	08.00 Uhr bis 21.15 Uhr Familienbad
Samstag, 23. Dezember 2023 bis Montag, 1. Januar 2024	<b>geschlossen</b>	
von Dienstag, 2. Januar 2024 bis Freitag, 5. Januar 2024	<b>geöffnet</b>	13.30 Uhr bis 21.15 Uhr Familienbad

Ab Samstag, 6. Januar 2024, gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten.

### Fundsachen

kl. Schlüssel

schwarze Handyhülle mit Führerschein (NL), ID Card, Rabobankkarte, Visakarte  
Ehering

Diverses Werkzeug, Ladegeräte, Baustellenradio  
ID Card Bulgarien + Bankkarte Rabobank

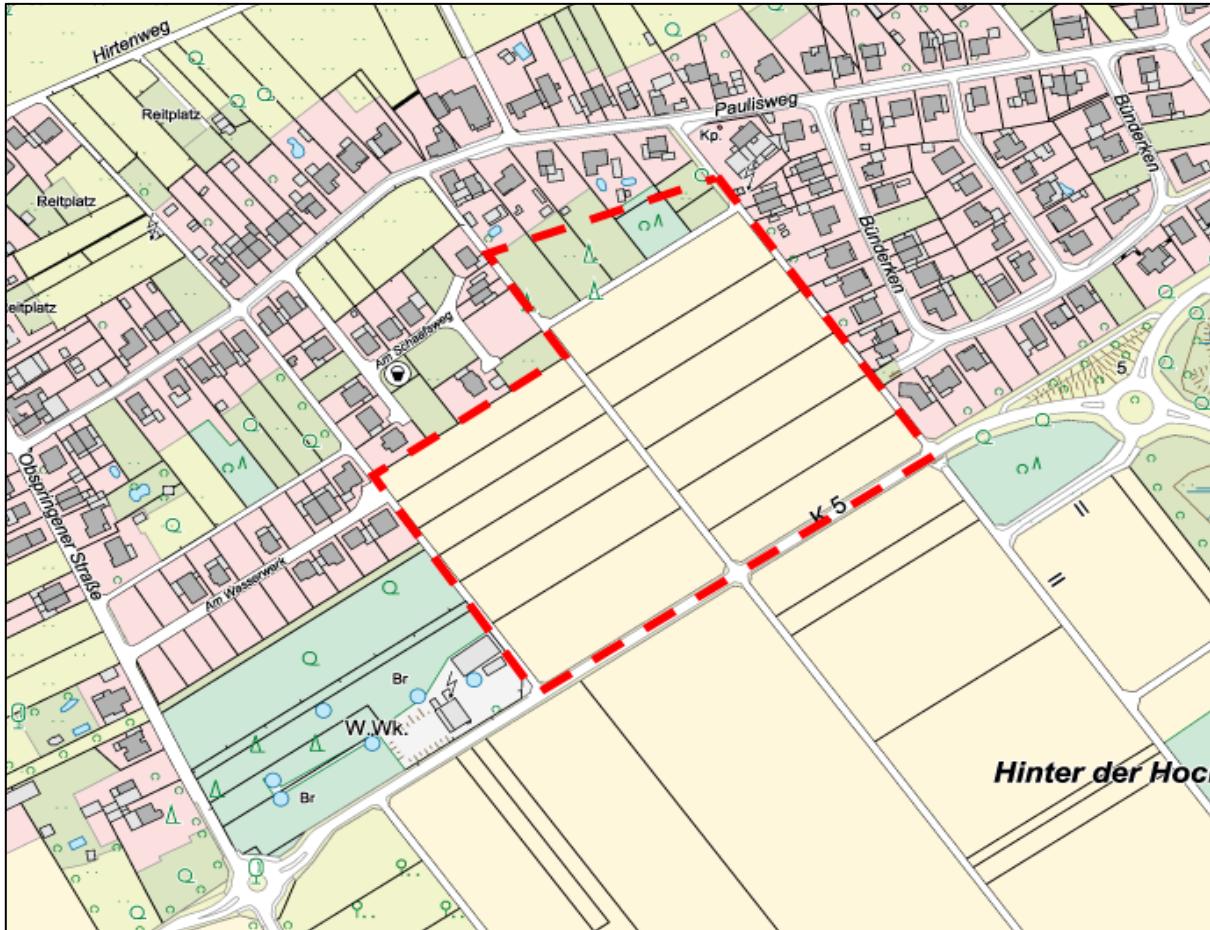
### Bekanntmachung

**über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Waldfeucht im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 67 „Hinter dem Paulisweg“ in Waldfeucht-Haaren gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 221)**

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 19.12.2023 wie folgt beschlossen:

“Der Rat beschließt, dem Entwurf der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung, des Umweltberichtes und der geotechnischen Untersuchung zuzustimmen. Auf der Grundlage des Entwurfes ist die Planung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats (mindestens 30 Tage) öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend zu beteiligen.“

Der räumliche Geltungsbereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den Bereich der Grundstücke Gemarkung Haaren, Flur 18, Flurstücke 5, 6, 7, 61, 63, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 175, 176, 219, 224, 226, 227, 228 und 263 sowie in Teilen der Flurstücke 178, 212, 213, 214, 215 und 262 in Waldfeucht-Haaren und ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Ziel der Änderung ist es, die bisher bestehenden „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wohnbauflächen“ zu ändern.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit

**vom 08. Januar 2024 bis einschließlich 09. Februar 2024**

im Internet unter dem Link <https://www.o-sp.de/waldfeucht/plan?pid=70262>

und im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6, während der nachfolgenden Zeiten

montags bis freitags	von	08.00 bis 12.00 Uhr
und		
mittwochs nachmittags	von	13.30 bis 17.30 Uhr

1. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur Flächennutzungsplanänderung in der Begründung, im Umweltbericht und der geotechnischen Untersuchung verfügbar:

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:
  - Artenschutz
- Schutzgut Boden:
  - Zusammensetzung der vorhandenen Böden
  - Schutzwürdigkeit der vorhandenen Böden
  - Vorbelastung und Altlasten
  - Maßnahmen zur Kompensation baubedingter Eingriffe
- Schutzgut Fläche:
  - Inanspruchnahme bisheriger landwirtschaftlicher Fläche
  - Kompensationsmaßnahmen
- Schutzgut Wasser:
  - Grundwasserverhältnisse
  - Wasserschutzgebiet III A und II
- Schutzgut Klima und Luft:
  - Klimatische Verhältnisse, Versiegelung
  - Windströmungen
  - Emissionen, Luftschadstoffe
- Landschaftsbild:
  - Bedeutung für übergeordnetes Landschaftsbild und Naherholung
  - Maßnahmen zur Integration in die Landschaft
- Schutzgut Mensch:
  - planbedingte Emissionen auf bestehende Wohngebiete
  - Immissionen
- Schutzgut Kultur und Sachgüter:
  - Kulturlandschaftsbereich Jülicher Börde – Selfkant
  - Bau- und Bodendenkmale
  - Ortsbild
  - Bergwerksfelder
- Schutzgut Natura-2000-Gebiete:
  - planbedingte Konflikte mit Natura-2000-Gebieten nicht ersichtlich
- Emissionen, Abfälle und Abwässer:
  - Vermeidung von Emissionen
  - sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- erneuerbare Energien:
  - Nutzung erneuerbarer Energien
  - sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- Landschaftsschutz:
  - Landschaftsplan II/5 „Selfkant“
  - Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Frilinghovener, Waldfeuchter und Kitschbachtal sowie Grenzwaldbereich bei Haaren“
- Wechselwirkungen:
  - Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes
- Schwere Unfälle und Katastrophen:
  - Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

2. Folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß §§ 3 Abs. 1 BauGB und 4 Abs. 1 BauGB liegen öffentlich mit aus:

## 2.1 frühzeitige Unterrichtung

- Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 (Bergbau und Energie in NRW)
  - Bergbau
  - Sümpfungsmaßnahmen

- Bezirksregierung Köln – Dez. 54 (Wasserwirtschaft – Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz)
  - Wasserschutzgebiet Waldfeucht
  - allgemeiner Grundwasserschutz
- Erftverband
  - Grundwassermessstellen
- Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen
  - Erdbebengefährdung
- Kreis Heinsberg – Gesundheitsamt
  - Immissionsgrenzwerte TA-Lärm und TA-Luft
  - Altlasten
  - Trinkwasserschutz
- Kreis Heinsberg – Untere Immissionsschutzbehörde
  - Geräuschimmissionen
- Kreis Heinsberg – Untere Wasserbehörde
  - Wasserschutzgebiet
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
  - Verkehrslärm

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen insbesondere elektronisch unter dem oben angegebenen Link oder per E-Mail an [gemeinde@waldfeucht.de](mailto:gemeinde@waldfeucht.de) abgegeben werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich, zur Niederschrift bei der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6, vorgebracht werden.

Die Gemeinde prüft die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung (gemäß § 4 a Abs. 5 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 19.12.2023, den Entwurf der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 67 „Hinter dem Paulisweg“ für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 20.12.2023

Gemeinde Waldfeucht

Der Bürgermeister

Schrammen

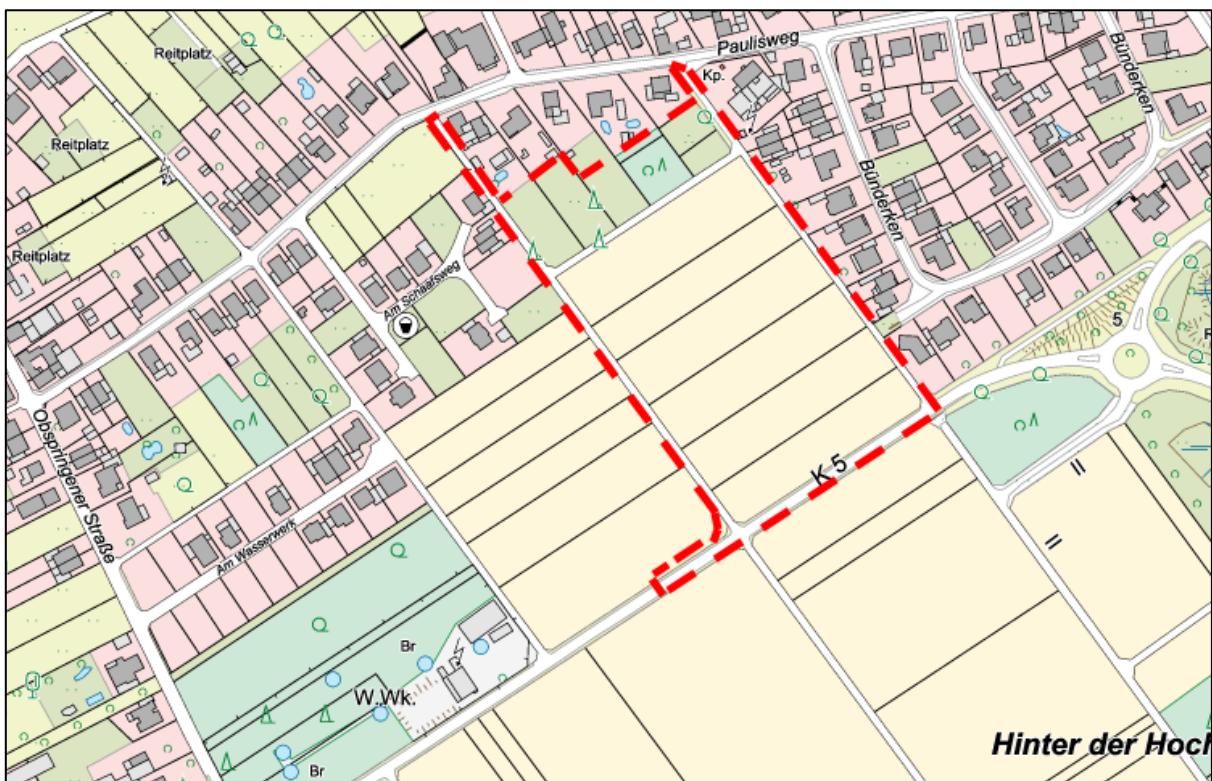
## Bekanntmachung

### über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 67 „Hinter dem Paulisweg“ in Waldfeucht-Haaren gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 19.12.2023 wie folgt beschlossen:

“Der Rat der Gemeinde Waldfeucht beschließt, dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67 „Hinter dem Paulisweg“ einschließlich der textlichen Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht, landschaftspflegerischem Fachbeitrag, Artenschutzprüfung I und II, schalltechnischer und geotechnischer Untersuchung zuzustimmen. Auf der Grundlage des Entwurfes ist die Planung für die Dauer eines Monats (mindestens 30 Tage) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind entsprechend zu beteiligen.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Gemarkung Haaren, Flur 18, Flurstücke 5, 6, 7, 61, 128, 175, 176, 212, 219, 224, 226, 227, 228 und 263 sowie Teile der Flurstücke 63, 178, 213, 214, 215 und 262 und ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die Umsetzung des Bebauungsplanes führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft, welche über Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Die Kompensationsmaßnahmen für den Bebauungsplan Nr. 67 „Hinter dem Paulisweg“ werden über die Fläche Gemarkung Haaren, Flur 18, Flurstück 73, gelegen gegenüber des Wasserwerkes in Haaren, umgesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich der externen Ausgleichsflächen ist in den nachstehenden Übersichtskarten durch gestrichelte Linien gekennzeichnet.



- Grundwasserverhältnisse
- Wasserschutzgebiete
- Trinkwasser und Heilquellen
- Hochwasser und Starkregenschutz
- Schutzgut Klima und Luft:
  - Klimadaten
  - Luftschadstoffe
  - klimatisch wirksame Funktionen
- Landschaftsbild:
  - Bedeutung für das übergeordnete Landschaftsbild und die Naherholung
  - Veränderung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben
- Schutzgut Mensch:
  - planbedingte Emissionen auf bestehende Wohngebiete
  - Immissionen (Lärm, Staub)
- Schutzgut Kultur und Sachgüter:
  - Kulturlandschaftsbereich Jülicher Börde – Selfkant
  - Bau- und Bodendenkmale
  - Ortsbild
  - Bergwerksfelder
- Schutzgut Natura-2000-Gebiete:
  - planbedingte Konflikte mit Natura-2000-Gebieten nicht ersichtlich
- Emissionen, Abfälle und Abwässer:
  - Vermeidung von Emissionen
  - sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- erneuerbare Energien:
  - Nutzung erneuerbarer Energien
  - sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- Landschaftsschutz:
  - Landschaftsplan II/5 „Selfkant“
  - Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Frilinghovener, Waldfeuchter und Kitschbachtal sowie Grenzwaldbereich bei Haaren“
- Wechselwirkungen:
  - Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes
- Schwere Unfälle und Katastrophen:
  - Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

2. Folgende wesentliche umweltbezogenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß §§ 3 Abs. 1 BauGB und 4 Abs. 1 BauGB liegen öffentlich mit aus:

- Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 (Bergbau und Energie in NRW)
  - Bergbau
  - Sümpfungsmaßnahmen
- Bezirksregierung Köln – Dez. 54 (Wasserwirtschaft – Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz)
  - Wasserschutzgebiet Waldfeucht
  - allgemeiner Grundwasserschutz
- Erftverband
  - Grundwassermessstellen
- Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen
  - Erdbebengefährdung
  - Baugrund
  - Schutzgut Wasser
- Kreis Heinsberg – Gesundheitsamt
  - Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und der TA-Luft
  - Altlasten
- Kreis Heinsberg – Untere Bodenschutzbehörde
  - vorsorgender Bodenschutz
- Kreis Heinsberg – Untere Immissionsschutzbehörde
  - Geräuschimmissionen
- Kreis Heinsberg - Untere Naturschutzbehörde
  - Gestaltung der Gärten

- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
- Kompensationsmaßnahmen
- Kreis Heinsberg – Untere Wasserbehörde
  - Wasserschutzgebiet
  - Entwässerungskonzept
  - Geothermiebohrungen
- Kreis Heinsberg – Bauordnungsamt
  - Lärmschutzwall
- Landesbetrieb Straßenbau NRW: HS Mönchengladbach
  - Verkehrslärm
- Landwirtschaftskammer NRW
  - Kompensation
- Einwender 1
  - landwirtschaftliche Emissionen
- Einwender 2
  - Niederschlagswasserbeseitigung
- Einwender 3
  - Ökofaktoren
  - Wasserschutzzone

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen insbesondere elektronisch unter dem oben angegebenen Link oder per E-Mail an [gemeinde@waldfeucht.de](mailto:gemeinde@waldfeucht.de) abgegeben werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich, zur Niederschrift bei der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6, vorgebracht werden.

Die Gemeinde prüft die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4 a Abs. 5 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 19.12.2023, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67 „Hinter dem Paulisweg“ für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 20.12.2023

Gemeinde Waldfeucht

Der Bürgermeister

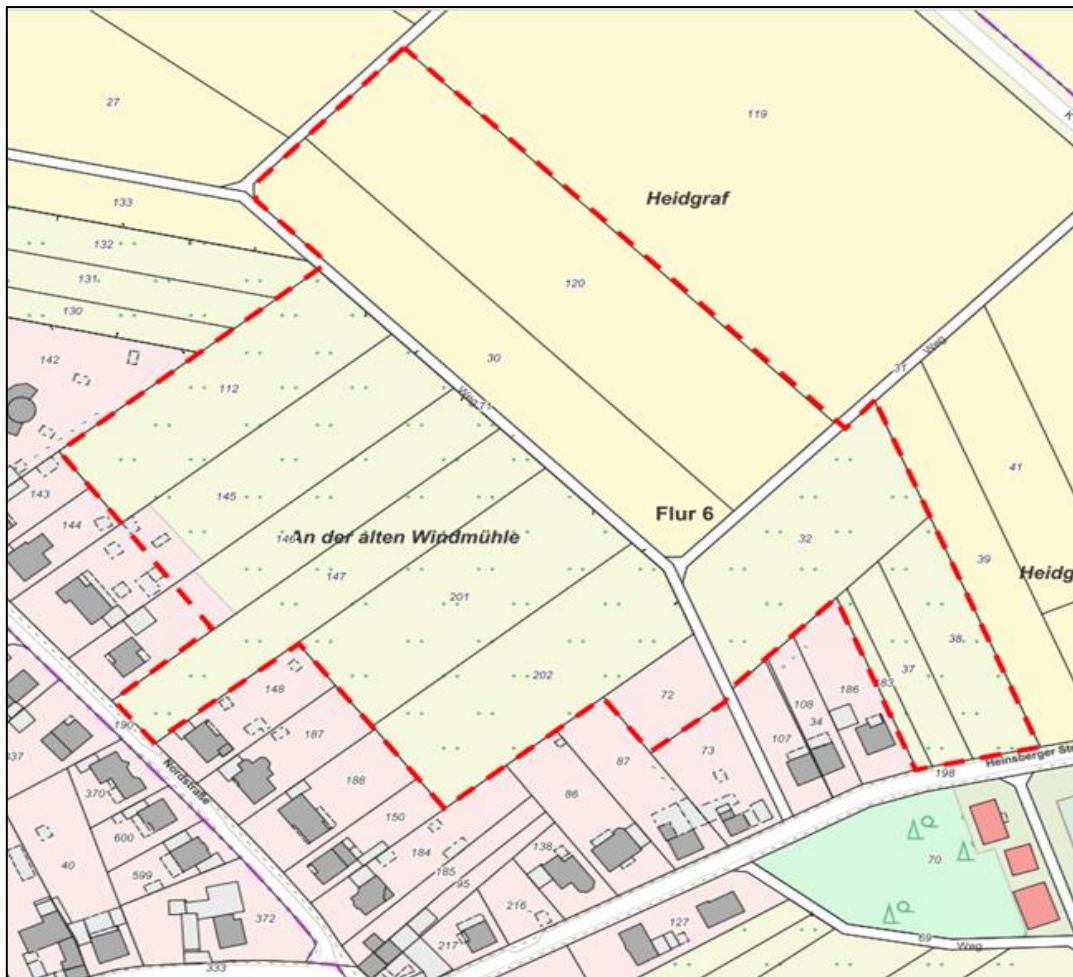
Schrammen

**Bekanntmachung**  
**über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 54. Änderung des Flächennutzungs-  
 planes der Gemeinde Waldfeucht im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 68 „An der  
 Heinsberger Straße“ in Waldfeucht-Bocket gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in  
 der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt ge-  
 ändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)**

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 19.12.2023 wie folgt beschlossen:

“Der Rat beschließt, dem Entwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung, des Umweltberichtes und der geotechnischen Untersuchung zuzustimmen. Auf der Grundlage des Entwurfes ist die Planung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats (mindestens 30 Tage) öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend zu beteiligen.“

Der räumliche Geltungsbereich der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den Bereich der Grundstücke Gemarkung Waldfeucht, Flur 6, Flurstücke 30, 32, 37, 38, 72, 112, 120, 145, 146, 147, 183, 201 und 202 sowie Teile der Flurstücke 31, 71, 190 und 198 in Waldfeucht-Bocket und ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

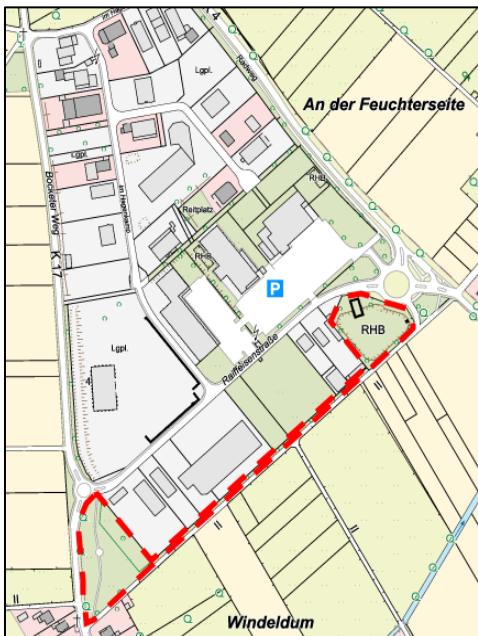


Ziel der Änderung ist es, die bisher bestehenden „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wohnbauflächen“ zu ändern.

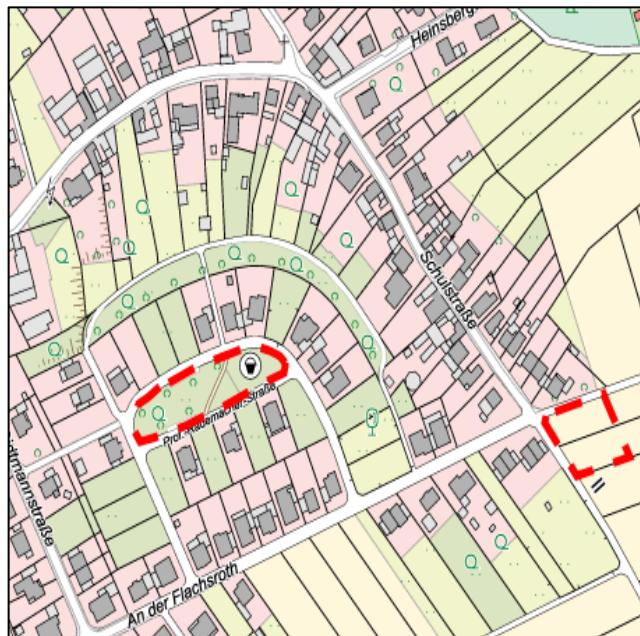
Zudem ist die Ausweisung von Tauschflächen erforderlich, die im Gegenzug wieder in „Flächen für die Landwirtschaft“ bzw. „Grünflächen“ umgewandelt werden.

Diese Tauschflächen sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

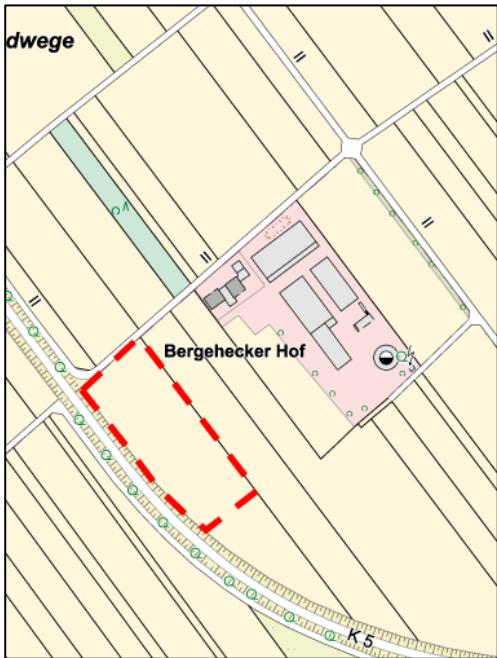
Gemarkung Waldfeucht, Flur 3,  
Flurstücke 683 und 779



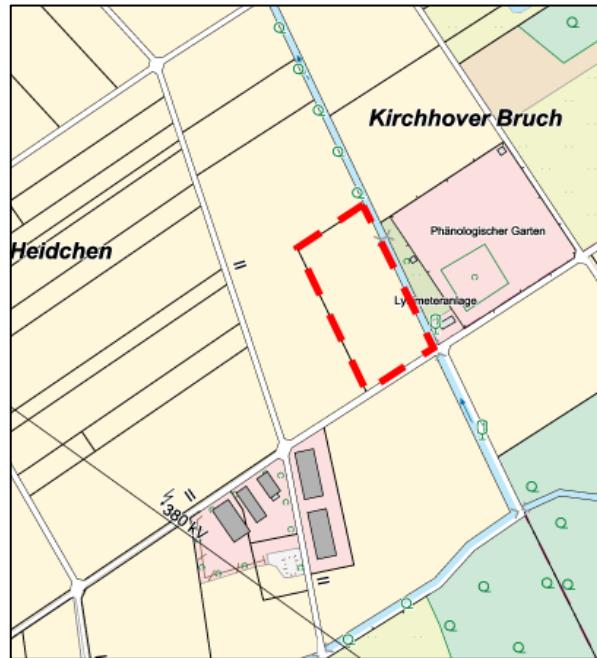
Gemarkung Waldfeucht, Flur 5. Flurstück 563  
Gemarkung Waldfeucht, Flur 7, Flurstücke 284 und 285



Gemarkung Braunsrath, Flur 42  
Flurstück 118 (teilweise)



Gemarkung Haaren, Flur 27, Flurstück 71



Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit

**vom 08. Januar 2024 bis einschließlich 09. Februar 2024**

im Internet unter dem Link <https://www.o-sp.de/waldfeucht/plan?pid=70263>

und im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6, während der nachfolgenden Zeiten

montags bis freitags  
und  
mittwochs nachmittags

von  
von

08.00 bis 12.00 Uhr

13.30 bis 17.30 Uhr

1. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur Flächennutzungsplanänderung in der Begründung, im Umweltbericht und der geotechnischen Untersuchung verfügbar:

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:  
Artschutz
- Schutzgut Boden:
  - Bodenzusammensetzung
  - Schutzwürdigkeit des Bodens
  - Vorbelastung und Altlasten
- Schutzgut Fläche:
  - Inanspruchnahme bisheriger landwirtschaftlicher Flächen
  - Kompensationsmaßnahmen
- Schutzgut Wasser:
  - oberirdische Gewässer
  - Grundwasser
  - Wasserschutzgebiete
  - Trinkwasser und Heilquellen
  - Hochwasser und Starkregenschutz
- Schutzgut Klima und Luft:
  - Klimadaten
  - Luftschadstoffe
  - klimatisch wirksame Funktionen
- Landschaftsbild:
  - Bedeutung für übergeordnetes Landschaftsbild und Naherholung
- Schutzgut Mensch:
  - planbedingte Emissionen
  - Immissionen
- Schutzgut Kultur und Sachgüter:
  - Kulturlandschaftsbereich Jülicher Börde – Selfkant
  - Baudenkmal Mühlenstumpf Bocket
  - Bodendenkmäler
  - Bergwerksfelder
- Schutzgut Natura-2000-Gebiete:
  - Konflikte mit Natura-2000-Gebieten sind nicht zu erwarten
- Emissionen, Abfälle und Abwässer:
  - Vermeidung von Emissionen
  - sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- erneuerbare Energien:
  - Nutzung erneuerbarer Energien
  - sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- Landschaftsschutz:
  - Landschaftsplan II/5 „Selfkant“
  - Biotopverbundfläche VB-K-4901-001 „Ortsrandlagen um Waldfeucht“
- Wechselwirkungen:
  - Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes
- Schwere Unfälle und Katastrophen:
  - Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

2. Folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß §§ 3 Abs. 1 BauGB und 4 Abs. 1 BauGB liegen öffentlich mit aus:

- Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 (Bergbau und Energie in NRW)
  - Bergbau
  - Sümpfungsmaßnahmen
- Bezirksregierung Köln – Dez. 54 (Wasserwirtschaft – Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz)
  - Wasserschutzgebiet Waldfeucht
  - allgemeiner Grundwasserschutz
- Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen
  - Erdbebengefährdung
  - Baugrund
  - Schutzgut Boden

- Verwendung von Mutterboden
- Kreis Heinsberg – Gesundheitsamt
  - Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft
- Kreis Heinsberg – Untere Immissionsschutzbehörde
  - Rücksichtnahme und Abwägungsgebot
  - haustechnische Anlagen
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
  - Verkehrslärm
- Landschaftsverband Rheinland – Amt für Liegenschaften
  - Mühlenstumpf Bocket

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen insbesondere elektronisch unter dem oben angegebenen Link oder per E-Mail an [gemeinde@waldfeucht.de](mailto:gemeinde@waldfeucht.de) abgegeben werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich, zur Niederschrift bei der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6, vorgebracht werden.

Die Gemeinde prüft die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung (gemäß § 4 a Abs. 5 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 19.12.2023, den Entwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 68 „An der Heinsberger Straße“ für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 20.12.2023

Gemeinde Waldfeucht

Der Bürgermeister

Schrammen

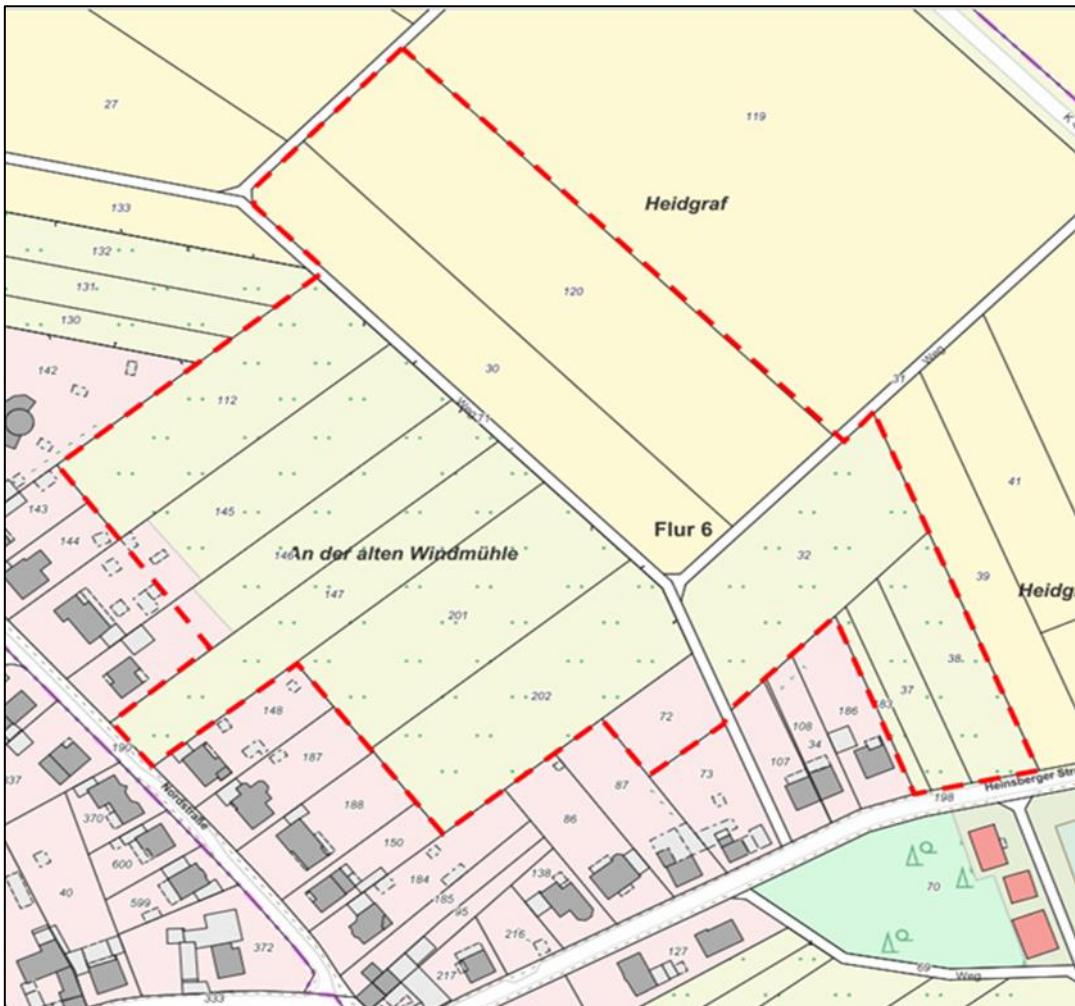
**Bekanntmachung**  
**über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 68 „An der Heinsberger Straße“ in Waldfeucht-Bocket gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)**

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 19.12.2023 wie folgt beschlossen:

“Der Rat beschließt, dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 68 „An der Heinsberger Straße“, einschließlich der textlichen Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht, landschaftspflegerischem Fachbeitrag, Arten- schutzprüfung I und II, schalltechnischer und geotechnischer Untersuchung zuzustimmen.

Auf der Grundlage des Entwurfes ist die Planung für die Dauer eines Monats (mindestens 30 Tage) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.“

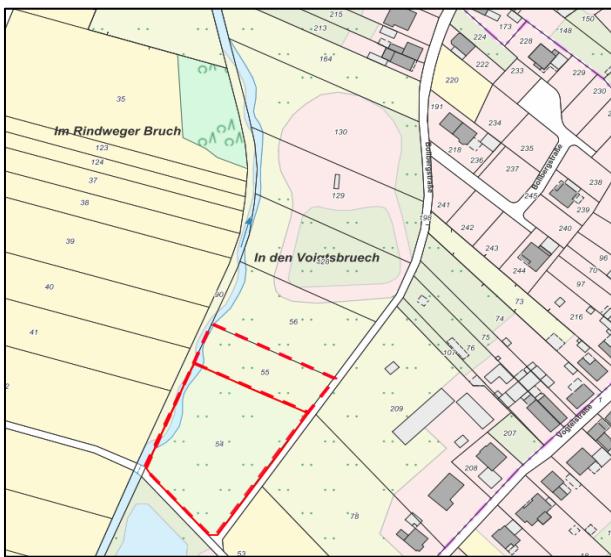
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 „An der Heinsberger Straße“ umfasst den Bereich der Grundstücke Gemarkung Waldfeucht, Flur 6, Flurstücke 30, 32, 37, 38, 72, 112, 120, 145, 146, 147, 183, 201 und 202 sowie Teile der Flurstücke 31, 71, 190 und 198 in Waldfeucht-Bocket und ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die Umsetzung des Bebauungsplanes führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft, welche über Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Die Kompensationsmaßnahmen für den Bebauungsplan Nr. 68 „An der Heinsberger Straße“ werden über die Flächen Gemarkung Haaren, Flur 1, Flurstücke 54 und 55, gelegen an der Motte Bolleberg, Flur 18, Flurstück 73, gelegen gegenüber des Wasserwerkes in Haaren und Flur 19, Flurstück 269, gelegen am Kreisverkehr Wasserwerk Haaren, umgesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich der externen Ausgleichsflächen ist in den nachstehenden Übersichtskarten durch gestrichelte Linien gekennzeichnet.

Gemarkung Haaren, Flur 1, Flurstücke 54 und 55



1. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zum Bebauungsplan in den textlichen Festsetzungen, der Begründung, im Umweltbericht, dem landschaftspflegerischem Fachbeitrag, der Artenschutzprüfung I und II sowie der schalltechnischen und der geotechnischen Untersuchung verfügbar:

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:  
Artenschutz
- Schutzgut Boden:
  - Bodenzusammensetzung
  - Schutzwürdigkeit des Bodens
  - Vorbelastung und Altlasten
- Schutzgut Fläche:
  - Inanspruchnahme bisheriger landwirtschaftlicher Flächen
  - Kompensationsmaßnahmen
- Schutzgut Wasser:
  - oberirdische Gewässer
  - Grundwasser
  - Wasserschutzgebiete
  - Trinkwasser und Heilquellen
  - Hochwasser und Starkregenschutz
- Schutzgut Klima und Luft:
  - Klimadaten
  - Luftschadstoffe
  - klimatisch wirksame Funktionen
- Landschaftsbild:
  - Bedeutung für übergeordnetes Landschaftsbild und Naherholung
- Schutzgut Mensch:
  - planbedingte Emissionen
  - Immissionen
- Schutzgut Kultur und Sachgüter:
  - Kulturlandschaftsbereich Jülicher Börde – Selfkant
  - Baudenkmal Mühlenstumpf Bocket
  - Bodendenkmäler
  - Bergwerksfelder
- Schutzgut Natura-2000-Gebiete:
  - Konflikte mit Natura-2000-Gebieten sind nicht zu erwarten
- Emissionen, Abfälle und Abwässer:
  - Vermeidung von Emissionen
  - sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- erneuerbare Energien:
  - Nutzung erneuerbarer Energien
  - sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- Landschaftsschutz:
  - Landschaftsplan II/5 „Selfkant“
  - Biotopverbundfläche VB-K-4901-001 „Ortsrandlagen um Waldfeucht“
- Wechselwirkungen:
  - Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes
- Schwere Unfälle und Katastrophen:
  - Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

2. Folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß §§ 3 Abs. 1 BauGB und 4 Abs. 1 BauGB liegen öffentlich mit aus:

- Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 (Bergbau und Energie in NRW)
  - Bergbau
  - Sümpfungsmaßnahmen
- Bezirksregierung Köln – Dez. 54 (Wasserwirtschaft – Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz)
  - Wasserschutzgebiet Waldfeucht
  - allgemeiner Grundwasserschutz
- Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen
  - Erdbebengefährdung
  - Baugrund

- Schutzgut Boden
- Verwendung von Mutterboden
- Schutzgut Wasser
- Kreis Heinsberg – Gesundheitsamt
  - Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft
- Kreis Heinsberg – Untere Bodenschutzbehörde
  - Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von Eingriffen in den Boden
- Kreis Heinsberg – Untere Immissionsschutzbehörde
  - Rücksichtnahme und Abwägungsgebot
  - haustechnische Anlagen
- Kreis Heinsberg – Untere Naturschutzbehörde
  - Gestaltung der Vorgärten und Gärten
  - Artenschutzprüfung I und II
  - Kompensationsmaßnahmen
- Kreis Heinsberg – Untere Wasserbehörde
  - Entwässerungskonzeption
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
  - Verkehrslärm
- Landwirtschaftskammer NRW – Kreisstelle Heinsberg
  - Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen
  - Kompensation
- Einwender 1
  - Erweiterung des Baugebietes

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen insbesondere elektronisch unter dem oben angegebenen Link oder per E-Mail an [gemeinde@waldfeucht.de](mailto:gemeinde@waldfeucht.de) abgegeben werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich, zur Niederschrift bei der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6, vorgebracht werden.

Die Gemeinde prüft die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4 a Abs. 5 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 19.12.2023, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 68 „An der Heinsberger Straße“ für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 20.12.2023

Gemeinde Waldfeucht

Der Bürgermeister

Schrammen

**5. Änderungssatzung zur Satzung  
der Gemeinde Waldfeucht  
über die Erhebung von Abwassergebühren,  
Kanalanschlussbeiträgen und  
Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom  
20. Dezember 2023**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), in der derzeit geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der derzeit geltenden Fassung, sowie des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz NRW (AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung am 19. Dezember 2023 die folgende Satzung beschlossen:

**I.**

Die Satzung der Gemeinde Waldfeucht über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 17. Dezember 2014 (Amtsblatt für die Gemeinde Waldfeucht Nr. 06/2014), zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2022 (Amtsblatt für die Gemeinde Waldfeucht Nr. 08/2022), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Gebühr beträgt **ab dem 1. Januar 2024 je cbm Schmutzwasser jährlich 3,67 €**“

2. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gebühr beträgt **ab dem 1. Januar 2024 für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich 0,96 €.**“

**II.**

Die 5. Änderungssatzung tritt am **1. Januar 2024** in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Waldfeucht über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 20. Dezember 2023

Gemeinde Waldfeucht

Der Bürgermeister

Schrammen

## 8. Änderungssatzung vom 20.12.2023 zur Hauptsatzung der Gemeinde Waldfeucht

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat aufgrund von § 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 19.12.2023 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Satzung beschlossen:

### I.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Waldfeucht vom 12. November 1999 (Amtsblatt für die Gemeinde Waldfeucht Nr. 11/1999), in der Fassung der 7. Änderung vom 14. Dezember 2022 (Amtsblatt für die Gemeinde Waldfeucht Nr. 8/2022), wird wie folgt geändert:

### § 1

§ 12 Abs. 3 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

### § 12 Bürgermeister

- (3) Neben den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben entscheidet der Bürgermeister
- a) über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Gemeinde,
  - b) über die Stundung von Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 15.300,00 €, jedoch nicht über die dem Antragsdatum folgenden 3 Haushaltsjahre hinaus,
  - c) über die Niederschlagung von Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 10.000,00 €
  - d) über den Erlass von Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 5.000,00 €,
  - e) über die Vergabe von Aufträgen bis zur Höhe von 30.000,00 €, soweit nicht Ausschüsse oder der Rat zuständig sind; bei Neuanschaffungen nur in Höhe der Haushaltsansätze
  - f) über die Erteilung von Erlaubnissen in Denkmalschutzangelegenheiten.

### § 2

Diese 8. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### II.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Waldfeucht wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 20. Dezember 2023

Gemeinde Waldfeucht

Der Bürgermeister

Schrammen

**2. Änderungssatzung  
zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Waldfeucht  
vom 20. Dezember 2023**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW 1994 S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der §§ 3 und 20 Abs. 3 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712 / SGV NW 610), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung am 19. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

**I.**

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Waldfeucht vom 11.12.2000 (Amtsblatt für die Gemeinde Waldfeucht Nr. 7/2000), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 26.11.2010 (Amtsblatt für die Gemeinde Waldfeucht Nr. 9/2010), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2  
Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Hundesteuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
- |   |                  |
|---|------------------|
| a) nur 1 Hund gehalten wird   | 54,00 €          |
| b) 2 Hunde gehalten werden  | 78,00 €/je Hund  |
| c) 3 oder mehr Hunde gehalten werden  | 96,00 €/je Hund  |
| d) ein gefährlicher Hund oder Hund bestimmter Rasse gehalten wird                                   | 480,00 €         |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde und/oder zwei oder mehr Hunde bestimmter Rassen gehalten werden | 720,00 €/je Hund |

Hunde, für die die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde,
- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt
  - b) die sich nach dem Gutachten des beamten Tierarztes als bissig erwiesen haben
  - c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben
  - d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pittbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Alano
6. American Bulldog
7. Bullmastiff
8. Mastiff
9. Mastino Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Fila Brasileiro
12. Dogo Argentino
13. Rottweiler
14. Tosa Inu

Sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

In § 3 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

- (3) Steuerbefreiung wird darüber hinaus auf Antrag für Hunde gewährt, die im Sinne des § 12 e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) dem Schutz und der Hilfe von beeinträchtigten Personen dienen. Eine Steuerbefreiung ist nur zu gewähren, wenn die Ausbildung des Hundes zum Assistenzhund im Sinne der §§ 12f und 12g BGG nachgewiesen werden kann.

In § 4 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

In § 9 wird der 1. Halbsatz wie folgt gefasst:

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. B) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

In § 9 erhält Ziffer 2 folgende Fassung:

2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,

## II.

### Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Waldfeucht tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 20. Dezember 2023

Gemeinde Waldfeucht

Der Bürgermeister

Schrammen

## **Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Waldfeucht vom 20.12.2023**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung; des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBI. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBI. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBI. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBI. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBI. 2021, S. 1145 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBI. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 3.11.2020 (BGBI. I S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des Verpackungsgesetzes (VerpackG Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 (BGBI. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBI. I 2021, S. 1699 ff.) in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung; des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG - BGBI. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBI. I 2021, S. 448) in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung vom 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW).
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Gemeinde folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LKrWG NRW übertragen worden sind:
  - Verwertung der Holzfraktion bei den sperrigen Abfällen
  - Verwertung von Grünschnitt
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder -verwertbarkeit auszeichnen.

## § 2

### Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises bzw. zu den vom Kreis bestimmten Stellen, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden - soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
  2. Einsammeln und Befördern von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z.B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung).
  3. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG).
  4. Einsammeln und Befördern von pflanzlichen Abfällen aus Haus- und Schrebergärten (Grünschnitt).
  5. Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen aus Haushaltungen und Schulen mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG).
  6. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
  7. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
- Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 15 dieser Satzung geregelt.
- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen und Metallen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einweg-Verpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z.B. gelbe Tonne, Altglaskörbe) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung der Gemeinde für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Altpapiertonnen).

## § 3

### Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Unbeschadet der Regelung in § 4 Abs. 1 alle Abfälle, die nicht in der als Anlage (Abfallpositivkatalog) zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
  2. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z.B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).
  3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG).
- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

## § 4

### Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen und Schulen in geringen Mengen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Gemeinde durch mobile Sammelfahrzeuge angenommen. Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt/Gemeinde zu überlassen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

## § 5

### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren angeschlossenen Grundstücken anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## § 6

### Anschluss- und Benutzungzwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungzwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2.Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung der Behälteranzahl für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 dieser Satzung.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungzwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

## § 7

### Ausnahmen vom Benutzungzwang

Ein Benutzungzwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein

Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

## § 8

### **Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungzwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungzwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige/n schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordert. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 GewAbfV besteht.

## § 9

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandlens, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandlens, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.
- (2) Darüber hinaus kann der Anschlusspflichtige Bioabfall und pflanzliche Abfälle beim Recyclingcenter von Birgelen in Waldfeucht-Haaren, Entenpfuhl 11, entsorgen. Pflanzliche Abfälle können außerdem bei der Kompostierungsanlage der Fa. Frauenrath in Heinsberg, Max-Planck-Str. 8, abgegeben werden.

## § 10

### **Abfallbehälter**

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  - a) schwarzer 120-l-Normbehälter für Restmüll mit Verwiegevorrichtung
  - b) 240-l-Normbehälter mit blauem Deckel für Altpapier,
  - c) 240-l-Normbehälter mit gelbem Deckel für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe,
  - d) grüne Sammelkörbe für Weiß-, Braun- und Grünglas,
  - e) Kartons und Papiersäcke für Altpapier und Grünschnitt,
  - f) für Grünschnitt außerdem wiederverwertbare, offene, feste Behälter (keine Plastiksäcke), die von einem Müllwerker aufgehoben werden können.

## § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedem privaten Haushalt eines zu Wohnzwecken genutzten Grundstückes wird mindestens ein 120-l-Normbehälter mit Verwiegevorrichtung zur Restmüllentsorgung und ein 240-l-Normbehälter zur Altpapierentsorgung zugeteilt. Privathaushalt ist jede selbständig bewohnte Wohneinheit im Sinne des Wohnungsbaugesetzes. Eine selbständige Wohneinheit umfasst mindestens eine Küche bzw. Kochgelegenheit, ein Bad/Dusche oder Waschgelegenheit und ein Wohn-/Schlafzimmer. Jedem Anschlusspflichtigen nach § 6 wird
- je 25 Beschäftigte bei gewerblichen Betrieben,
  - je 8 Plätze in Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen,
  - je 100 Schüler bzw. Kinder in Schulen und Kindergärten,
- ein 120-l-Normbehälter mit Verwiegevorrichtung zur Restmüllentsorgung und ein 240-l-Normbehälter zur Altpapierentsorgung zugeteilt.
- Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu  $\frac{1}{2}$  bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu  $\frac{1}{4}$  berücksichtigt.
- (2) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei oder mehrere Haushalte auf einem Grundstück zugelassen werden. Sollten auf einem Grundstück mehrere Eigentümer sein, haften diese gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.
- Auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Erzeugers/Besitzers von gewerblichen Siedlungsabfällen kann eine Entsorgungsgemeinschaft eines gewerblichen Betriebes mit dem Privathaushalt des Inhabers in der Gemeinde Waldfeucht zugelassen werden.
- (3) Aufgrund einer Vereinbarung im Rahmen des Dualen Systems werden Sammelkörbe für Weiß-, Braun- und Grünglas sowie gelbe Tonnen für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe zur Verfügung gestellt.
- (4) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalles nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der erforderlichen Abfallbehälter durch die Gemeinde zu dulden.

## § 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter sind an den Abfuhrtagen zu der von der Gemeinde festgesetzten Zeit unmittelbar an der öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustellen. Wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern, ist eine Bereitstellung auf dem Gehweg zulässig, wenn der Verkehr hierdurch nicht gefährdet oder behindert wird.
- (2) Wo der Abfuhrwagen nicht vorfahren kann (z.B. zu enge Straßen, Ausführung von Straßenbauarbeiten), müssen die Abfallbehälter an der nächsten vom Abfuhrwagen zu erreichenden Straße bereitgestellt werden.
- (3) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter ohne Verzug vom Gehweg zu entfernen.
- (4) In Zweifelsfällen bestimmt die Gemeinde den Aufstellungsort der Abfallbehälter.

## § 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter, mit Ausnahme der in Abs. 4 Nr. 2 genannten Behältnisse und der Kartons und Papiersäcke in Abs. 4 Nr. 3, werden vom Entsorger gestellt und unterhalten. Sie bleiben sein Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle nach Glas, Grünschnitt, Altpapier, Einweg-Verpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
1. Glas sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in grünen Sammelkörben.
  2. Grünschnitt gebündelt bzw. verpackt in Kartons oder Papiersäcken bzw. in wiederverwertbaren, offenen, festen Behältern (keine Plastiksäcke), die von einem Müllwerker aufgehoben werden können.

3. Altpapier in 240-l-Müllbehältern mit blauem Deckel bzw. gebündelt oder verpackt in Kartons oder Papiersäcken.
  4. Einweg-Verpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen in 240-l-Müllbehältern mit gelbem Deckel.
  5. Der verbleibende Restmüll in schwarzen 120-l-Müllbehältern.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

#### **§ 14 Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Die Abfuhrtermine für die einzelnen Abfallarten werden durch die Gemeinde jährlich in einem Abfallkalender, der jedem Privathaushalt zugestellt wird, festgelegt.
- (2) Sperrmüll und Grünschnitt werden an den im Abfallkalender genannten Tagen nur an den Grundstücken abgeholt, deren Anschlussberechtigter oder anderer Abfallbesitzer gem. § 5 rechtzeitig die Abholung mittels Abrufkarte bei der Gemeinde beantragt hat.

#### **§ 15 Sperrige Abfälle**

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers gem. § 5 mittels Abrufkarte zu den im Abfallkalender festgelegten Terminen außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.
- (2) Sperrige Abfälle müssen so beschaffen sein, dass sie von der Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können. Andernfalls müssen für die Abfuhr Spezialfahrzeuge gegen Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten eingesetzt werden.
- (3) § 12 gilt für sperrige Abfälle entsprechend.
- (4) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i.S.d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, zu einer von der Gemeinde benannten Sammelstelle zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG). Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Gemeinde zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (5) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Gemeinde informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll.

#### **§ 16 Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen und vorhandenen Haushalte sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl bzw. vorhandenen Haushalte unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

**§ 17**  
**Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört auch die Mitteilung über die Art und Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Plätze in Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthalts und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

**§ 18**  
**Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

**§ 19**  
**Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem angeschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

**§ 20**  
**Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Waldfeucht und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Waldfeucht erhoben.

**§ 21**  
**Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

**§ 22**  
**Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

**§ 23**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - b) überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde nicht überlässt oder von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwiderhandelt;
  - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
  - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
  - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 16 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - f) anfallende Abfälle gem. § 19 Abs. 2 entgegen § 19 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
  - g) seiner Mitteilungspflicht nach § 17 Absatz 1 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,– € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

**§ 24**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Waldfeucht vom 15.12.2021 außer Kraft.

**Anlage**  
**zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Waldfeucht**

**Abfallpositivkatalog**

Folgende Abfälle sind für das Einsammeln und Beförderung durch die Gemeinde zugelassen:

Abfallschlüssel gemäß Abfallbezeichnung	Abfallverzeichnis- Verordnung
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschl. getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 07	Sperrmüll

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Waldfeucht wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 20. Dezember 2023

Gemeinde Waldfeucht

Der Bürgermeister

Schrammen

**25. Änderungssatzung  
vom 20. Dezember 2023  
zur Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung  
der Gemeinde Waldfeucht vom 24.11.1997**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666/SGV. NRW. 2023) - in der zurzeit geltenden Fassung -, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) - in der zurzeit geltenden Fassung -, des § 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74) - in der zurzeit geltenden Fassung -, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBI. I. S. 212) - in der zurzeit geltenden Fassung - und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Waldfeucht vom 20. Dezember 2023 (Amtsblatt Nr. 8/2023) hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung am 19. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

**I.**

Die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Waldfeucht vom 24. November 1997 (Amtsblatt Nr. 11/1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2022 (Amtsblatt Nr. 8/2022) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5  
Gebührensätze**

Als Benutzungsgebühr wird erhoben

a)	Grundgebühr für ein 120-l-Restmüllgefäß		
aa)	für Privathaushalte und Schulen	jährl.	70,16 €
		mtl.	5,85 €
ab)	für gewerbliche Betriebe, Altenheime und vergleichbare Einrichtungen bzw. Kindergärten	jährl.	65,60 €
		mtl.	5,47 €
b)	Grundgebühr für jeden Mehrhaushalt bzw. Haushaltsgleichwert auf dem Grundstück (Entsorgungsgemeinschaft)		
ba)	für Privathaushalte	jährl.	60,82 €
		mtl.	5,07 €
bb)	für gewerbliche Betriebe	jährl.	56,26 €
		mtl.	4,69 €
c)	Gewichtsgebühr pro kg Restmüll		0,29 €
d)	Änderungsgebühr gem. § 3 Abs. 3		entfällt
e)	für die erste Abrufkarte (bis 3 m <sup>3</sup> Volumen)		
	-    für sperrige Abfälle	gebührenfrei	
	-    für pflanzliche Abfälle	gebührenfrei	
	(wechselseitige Inanspruchnahme möglich)		
	für jede weitere Abrufkarte (bis 3 m <sup>3</sup> Volumen)		
	-    für sperrige Abfälle	72,00 €	
	-    für pflanzliche Abfälle	40,00 €	
	Wertkarten für die Anlieferung von Grünschnittalternativ zur ersten Abrufkarte		
	-    für sperrige Abfälle: 6 Stück á 0,5 m <sup>3</sup> /75 kg	gebührenfrei	
	-    für pflanzliche Abfälle: dto.	gebührenfrei	

## II.

Die vorstehende 25. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Waldfeucht tritt am 01.01.2024 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 25. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Waldfeucht wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 20. Dezember 2023

Gemeinde Waldfeucht

Der Bürgermeister

Schrammen

### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 der Gemeinde Waldfeucht sowie Entlastungserteilung des Bürgermeisters**

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 26. September 2023 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.7.1994 (GV NRW 1994 S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Waldfeucht unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, Geilenkirchen, geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2022 festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

### **Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2022**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2022 geprüft. Dabei hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss das Prüfergebnis des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers zu Eigen gemacht und als sein eigenes Testat übernommen. Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gemäß § 102 Absatz 8 GO NRW i.V.m. § 322 Abs.3 Satz 1 HGB).

Gleichzeitig wurde nach § 102 GO NRW festgestellt, dass

- der Entwurf des Jahresabschlusses 2022 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt;
- die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen beachtet worden sind;
- die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen;
- der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde Waldfeucht vermittelt und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Der Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Waldfeucht wurde mit einer Bilanzsumme von 93.439.102,76 € und einem Jahresüberschuss von 3.153.210,69 € festgestellt. Der Jahresüberschuss wird gemäß § 75 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt.

### **Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters**

Dem Bürgermeister wurde gemäß § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW für den festgestellten Jahresabschluss 2022 vorbehaltlos Entlastung erteilt. Diesem Beschluss liegt die Bilanz zum 31.12.2022 sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung vom 1.1. bis 31.12.2022 zugrunde.

**Schlussbilanz zum 31.12.2022**

<b>Aktivseite</b>		€
0.1	Belastungen nach dem NKF-CUIG	341.556,63
1.	Anlagevermögen	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	10.112,00
1.2	Sachanlagen	83.056.736,50
1.3	Finanzanlagen	4.152.264,49
		<b>87.560.669,62</b>
2.	Umlaufvermögen	
2.1	Vorräte	820.796,12
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.283.327,81
2.3	Liquide Mittel	2.725.419,21
		<b>5.829.543,14</b>
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	<b>48.890,00</b>
<b>Bilanzsumme</b>		<b>93.439.102,76</b>
<b>Passivseite</b>		€
1.	Eigenkapital	
1.1	Allgemeine Rücklage	17.696.984,49
1.2	Sonderrücklagen	0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	4.660.648,07
1.4	Jahresüberschuss	3.153.210,69
		<b>25.510.843,25</b>
2.	Sonderposten	
2.1	für Zuwendungen	22.251.283,32
2.2	für Beiträge	10.648.789,62
2.3	für den Gebührenausgleich	327.636,00
2.4	Sonstige Sonderposten	2.681.119,00
		<b>35.908.827,94</b>
3.	Rückstellungen	
3.1	Pensionsrückstellungen	8.221.996,00
3.2	Instandhaltungsrückstellungen	426.776,00
3.3	Sonstige Rückstellungen	619.994,30
		<b>9.268.766,30</b>
4.	Verbindlichkeiten	
4.1	Anleihen	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	17.339.281,41
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	196.505,24
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	129.723,49
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	847.393,59
4.8	Erhaltene Anzahlungen	2.385.830,38
		<b>20.898.734,11</b>
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	<b>1.851.931,16</b>
<b>Bilanzsumme</b>		<b>93.439.102,76</b>

## Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	€
Steuern und ähnliche Abgaben	11.647.479,98
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.616.351,94
+ Sonstige Transfererträge	55.846,01
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.592.765,28
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	281.108,68
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.102.981,24
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.006.429,50
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00
+ Aktivierbare Eigenleistungen	0,00
+ Bestandsveränderungen	0,00
<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>23.302.962,63</b>
- Personalaufwendungen	-4.448.976,98
- Versorgungsaufwendungen	-509.827,12
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-3.034.603,87
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-1.999.192,68
- Transferaufwendungen	-9.584.130,72
- Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-640.000,91
<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-20.216.732,28</b>
<b>= Ordentliches Ergebnis</b>	<b>3.086.230,35</b>
+ Finanzerträge	169.008,13
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-102.027,79
<b>= Finanzergebnis</b>	<b>66.980,34</b>
<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>3.153.210,69</b>
+ Außerordentliche Erträge	0,00
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00
<b>= Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00</b>
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>3.153.210,69</b>

nachrichtlich:

Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	14.498,00 €
Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00 €
Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	110.021,60 €
Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00 €
Verrechnungssaldo	-95.523,60 €

## Finanzrechnung

	€
Steuern und ähnliche Abgaben	11.336.766,13
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.915.332,11
+ Sonstige Transfereinzahlungen	76.653,75
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.977.841,04
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	960.485,09
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.874.925,89
+ Sonstige Einzahlungen	904.692,86
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	169.008,13
<b>= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>22.215.705,00</b>
- Personalauszahlungen	-4.242.735,19
- Versorgungsauszahlungen	-540.283,56
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.762.665,45
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-129.984,25
- Transferauszahlungen	-9.527.549,77
- Sonstige Auszahlungen	-527.664,60
<b>= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-17.730.882,82</b>
<b>= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>4.484.822,18</b>
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.757.354,05
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.133.001,94
<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-2.375.647,89</b>
<b>= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>2.109.174,29</b>
+ Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-699.724,27
<b>= Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-699.724,27</b>
<b>= Änderungen des Bestands an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>1.409.450,02</b>
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.277.537,94
<b>= Liquide Mittel</b>	<b>2.686.987,96</b>

### Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Waldfeucht einschließlich der Anlagen wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 16, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Waldfeucht, den 23. Oktober 2023

Gemeinde Waldfeucht

Der Bürgermeister

Schrammen

## **Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Gemeindewasserwerkes Waldfeucht zum 31.12.2022**

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Gemeinde Waldfeucht stellt gemäß § 26 Abs. 3 EigVO NRW den geprüften Jahresabschluss des Gemeindewasserwerkes Waldfeucht zum 31.12.2022 mit der Bilanzsumme von 2.363.975,48 € und dem Jahresgewinn von 55.237,72 € fest.

Der Jahresgewinn von 55.237,72 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Der Rat der Gemeinde Waldfeucht erteilt dem Bürgermeister und der Betriebsleitung vorbehaltlos die Entlastung.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses hat der Betriebsausschuss des Gemeindewasserwerkes Waldfeucht den nachfolgenden Bestätigungsvermerk der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH vom 25. Oktober 2023 im Wortlaut zu seinem eigenen Bestätigungsvermerk übernommen und dem Gemeindewasserwerk Waldfeucht für den vollständigen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und den Lagebericht den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„An das Gemeindewasserwerk Waldfeucht, Waldfeucht

### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Gemeindewasserwerks Waldfeucht, Waldfeucht - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Gemeindewasserwerks Waldfeucht, Waldfeucht, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 20202 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und § 103 GO NRW i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen

entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren.

Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Waldfeucht, 7. Dezember 2023  
 gez. Hans-Gerd Bräkling  
 Vorsitzender des Betriebsausschusses  
 des Gemeindewasserwerkes Waldfeucht  
 der Gemeinde Waldfeucht

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 26 (4) EigVO NRW

Der Jahresabschluss 2022 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01.01. – 31.12.2022 liegen zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Zimmer 4, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, zu den nachfolgenden Zeiten aus:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
mittwochs nachmittags	von 13.30 Uhr - 17.30 Uhr

Waldfeucht, den 20. Dezember 2023  
 Gemeinde Waldfeucht  
 Der Bürgermeister  
 Schrammen

---

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Gemeindeverwaltung (Rathaus), den Banken und Sparkassen sowie den Poststellen im Gemeindegebiet zur kostenlosen Mithnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement oder als Einzelstück gegen Erstattung der jeweiligen Portgebühren bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht bezogen werden.

Herausgeber: Bürgermeister der Gemeinde Waldfeucht, 52525 Waldfeucht - Rathaus -  
 Herstellung: Eigendruck